

Gelesen

Name des Kindes: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

MERKBLATT zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

(Stand: 01.01.2025)

I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG?

Ihr Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- im Bundesgebiet in häuslicher Gemeinschaft mit einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten / seiner / seinem Lebenspartner*in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes dauernd getrennt lebt
- dessen Ehegatte / Lebenspartner*in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
- und nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil oder wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist Waisenbezüge erhält,
- und, wenn es eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzt, zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen (welche im Einzelfall geprüft werden; vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

Darüber hinaus hat Ihr Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn

- es oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder
- es durch die Zahlung von Unterhaltsvorschuss nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen sein wird oder
- der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- Sie mit dem anderen Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben (gleich, ob Sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen bzw. eine erhebliche Mitbetreuung durch den anderen Elternteil erfolgt,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG eingeht bzw. eingegangen ist (hierzu können auch ausschließlich religiös geschlossene Ehen zählen),

- das Kind allein oder mit dem betreuenden Elternteil im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme in einer Einrichtung oder Pflegefamilie untergebracht ist (Heimerziehung, Vollzeitpflege oder Mutter-Kind-Einrichtung),
- von z. B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt,
- Sie sich weigern die zur Durchführung des UhVorschG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken,
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder durch Betreuung erfüllt bzw. das Kind ausreichende Unterhaltszahlungen im Sinne des Abschnitt III erhält
- der andere Elternteil von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist,
- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat.
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes Sie oder Ihr Kind Leistungen nach dem SGB II beziehen oder Sie SGB II-Leistungen beziehen und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600,00 Euro brutto haben,
- Sie von Ihrem Ehegatten oder Lebenspartner*in nicht dauernd getrennt leben oder Ihr Ehegatte oder Lebenspartner*in für voraussichtlich weniger als 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem in § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das volle Kindergeld abgezogen (§ 2 Abs. 2 UhVorschG).

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt derzeit für:

Kinder unter 6 Jahren	227,00 Euro,
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	299,00 Euro,
Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	394,00 Euro.

Unterhaltsvorschussleistungen von monatlich unter 5,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die das Kind erhält
- Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden beim Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für den Teil eines Monats erfüllt, wird die Unterhaltsvorschussleistung anteilig gezahlt. Teilzeiträume werden taggenau zusammenge-rechnet.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Zeit vor der Antragstellung vor, kann die Unterhaltsvorschussleistung auch rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, wenn Sie nachweisen können, dass Sie zumutbare Bemühungen, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen, unternommen haben.

V. Welche Bedeutung hat der Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf das Land?

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land Brandenburg, vertreten durch die zuständige UV-Stelle über.

VI. Welche Pflichten haben Sie als derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt?

Wenn die Unterhaltsvorschussleistung beantragt oder bewilligt worden ist, müssen Sie alle Änderungen, die für den Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung von Bedeutung sind, unverzüglich der für die Durchführung des UhVorschG zuständigen Stelle anzeigen. Dieser Anzeige bedarf es insbesondere, wenn

- Ihr Kind aus der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen ausscheidet (das gilt auch bei Umzug zum anderen Elternteil) oder stirbt;
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht hat, z. B. wenn der andere Elternteil das Kind erheblich mitbetreut (mehr als jedes zweite Wochenende und die Hälfte der Ferien),
- wenn Sie heiraten (auch, wenn es sich bei der/dem Ehepartner*in nicht um den anderen Elternteil handelt, wenn die Eheschließung im Ausland vollzogen und keine Anerkennung der Eheschließung nach deutschem Recht erfolgt ist oder es sich um eine Zweit-Dritt-, etc.-Ehe handelt), oder eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG eingeht,
- wenn Sie die häusliche Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil aufnehmen,
- der bisher unbekannte Aufenthalt oder andere persönliche Veränderungen des anderen Elternteils Ihnen bekannt werden;
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will, bereits zahlt oder durch Betreuung erfüllt;
- der andere Elternteil gestorben ist;
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- sich die Bankverbindung ändert;
- Sie als allein erziehender Elternteil mit dem Kind umziehen

- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn bei SGB II-Bezug Ihr Einkommen sinkt,
- beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen
- das Kind die allgemeinbildende Schule verlässt bzw. abgeschlossen hat
- das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat,
- wenn Sie eine Beistandschaft für Ihr Kind einrichten oder eine/n Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin mit der Geltendmachung des Kindesunterhalts beauftragen,
- wenn die Vaterschaft des rechtlichen Vaters durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist,
- wenn ein Unterhaltstitel für das Kind geschaffen wird oder wurde,
- wenn bei dem freizügigkeitsberechtigten alleinerziehenden Elternteil eine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt ergeht/ergangen ist.

Die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie der Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil sind der Unterhaltsvorschussstelle vorab mitzuteilen!

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht bzgl. gezahlter Leistungen (vgl. Abschnitt VII.).

Sofern Sie sich nicht sicher sind, ob Sie eine Änderung mitteilen müssen, rufen Sie einfach Ihre Sachbearbeitung in der Unterhaltsvorschusskasse an!

VII. In welchen Fällen muss die UhVorschG-Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die UhVorschG-Leistung muss von Ihnen ersetzt oder von Ihrem Kind zurückgezahlt werden, wenn

- Sie bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben
- nach der Antragstellung die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach Abschnitt V dieses Merkblatts verletzt worden sind und sich diese Änderung auf die Leistung auswirkt,
- Sie als alleinerziehender Elternteil gewusst oder infolge von Fahrlässigkeit nicht gewusst haben, dass die Voraussetzungen für die Zahlung nicht erfüllt waren.
- Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UhVorschG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG auf andere Sozialleistungsträger aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt Ihres Kindes decken sollen. Sie wird daher als vorrangige Sozialleistung auf das Bürgergeld nach dem SGB II bzw. der Grundsicherung nach dem SGB XII für die Bedarfsgemeinschaft angerechnet.